



# Leitfaden

im Bereich  
der öffentlichen Aufträge im  
Interessenbereich des Landes

für die Anwendung

des Landesgesetzes  
vom 16. April 2020, Nr. 3, betreffend  
*“Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der  
Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2020,  
2021 und 2022 und andere Bestimmungen”* im Lichte  
der mit Landesgesetz 11 Jänner 2021 Nr. 1 eingeführten  
Änderungen

# Inhaltsübersicht

Einführung .....	3
Rechtsquellen .....	4
Abkürzungen .....	5
Einleitung .....	6
Zusammenfassung der <i>soft law</i> Instrumente .....	7
<b>Landesgesetz 3/2020 i.g.F.– Abschnitt 3.....</b>	<b>9</b>

## Einführung

Die plötzliche Ausbreitung des Virus COVID-19 hat einen vorübergehenden Produktionsstillstand auf Landes- und Staatsebene bewirkt.

Mit Gesetz Nr. 3 vom 16. April 2020, wie mit Landesgesetz 11. Jänner 2021 Nr. 1 abgeändert, beabsichtigt der Landesgesetzgeber im Rahmen seiner von der Verfassung und dem Autonomiestatut festgelegten Zuständigkeiten für alle Probleme, die sich in nächster Zukunft stellen werden, einen konkreten und wirksamen Lösungsansatz zu liefern, hauptsächlich für Probleme ökonomisch-finanzieller Natur, wovon Familien, Unternehmen und im Allgemeinen jedes in ökonomisch-soziale Dynamiken eingebundene Subjekt betroffen sein wird.

Dies vorausgeschickt und der unzähligen kritischen Punkte, die berücksichtigt werden müssen eingedenk, wurden außerordentliche und mutige Maßnahmen getroffen, auch im Bereich der öffentlichen Vertragstätigkeit, wobei versucht wurde die Interessen der öffentlichen Körperschaften bei der Realisierung der vergebenen oder zu *vergebenden* Leistungen mit den Interessen der Wirtschaftsteilnehmer für eine schnellere und sofortige finanzielle Deckung zu vereinbaren.

Der vorliegende Leitfaden ist darauf ausgerichtet den in diesem Bereich tätigen Personen eine sichere und wirksame Anleitung zu liefern, um mögliche Interpretationskonflikte zu lösen, die sich aus der abstrakten Anwendbarkeit in der Materie von drei verschiedenen Rechtsquellen ergeben können.

Der Landeshauptmann  
Arno Kompatscher

Bozen, Dezember 2020

*Redaktion:*  
*Thomas Mathà, Gianluca Nettis, Sabina Sciarrone.*

# Rechtsquellen

## Rechtsquellen auf Landesebene:

**Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16**, “Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe”, in Folge **LG 16/2015** genannt, in geltender Fassung

**Anwendungsrichtlinien der Landesregierung und Durchführungsbestimmungen** (verfügbar unter: <http://www.provincia.bz.it/acp/965.asp>)

**Landesgesetz vom 16. April 2020, Nr. 3**, “Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2020, 2021 und 2022 und andere Bestimmungen”, wie mit dem Landesgesetz 11 Jänner 2021 Nr. 1 abgeändert

**Landesgesetz vom 29. Jänner 2002, Nr. 1**, “Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes”, in geltender Fassung

## Rechtsquellen auf EU-Ebene:

**Richtlinie 2014/24/EU** des Europäischen Parlaments und des Rats vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, in Folge **Richtlinie** genannt

**Richtlinie 2014/23/EU** des Europäischen Parlaments und des Rats vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe

## Rechtsquellen auf Staatsebene:

**Gesetzesvertretendes Dekret 18. April 2016, Nr. 50** “Codice dei contratti pubblici”, in geltender Fassung, in Folge **Kodex** genannt

**Leitlinien der ANAC, Ministerialerlasse** und Durchführungsbestimmungen

**D.P.R. 5. Oktober 2010, Nr. 207** “Durchführungs- und Ausführungsverordnung des GvD vom 12. April 2006, Nr. 163“ in Folge **Verordnung** genannt

**Gesetz vom 24. April 2020, Nr. 27** (Umwandlung mit Änderungen des Gesetzesdekrets vom 17. März 2020, Nr. 18 hinsichtlich „Maßnahmen zur Stärkung des nationalen Sanitätsdienstes und zur wirtschaftlichen Unterstützung von Familien, Arbeitern und Unternehmen im Zusammenhang mit dem epidemiologischen Notstand aufgrund COVID-19. Verlängerung der Fristen für die Umsetzung von gesetzesvertretenden Dekreten“), in der Folge „**Cura Italia**“ – **Dekret** genannt.

**Gesetz vom 17. Juli 2020, Nr. 77** (Umwandlung mit Änderungen des Gesetzesdekrets vom 19. Mai 2020, Nr. 34, hinsichtlich „Dringliche Maßnahmen im Bereich der Gesundheit, Unterstützung von Arbeit und Wirtschaft, sowie der Sozialpolitik im Zusammenhang mit dem epidemiologischen Notstand aufgrund COVID-19“), in der Folge „**Rilancio**“- **Dekret** genannt.

**Gesetz vom 11. September 2020, Nr. 120** (Umwandlung mit Änderungen des Gesetzesdekrets vom 16. Juli 2020, Nr. 76, hinsichtlich „Dringliche Maßnahmen für digitale Vereinfachung und Innovation“), in der Folge „**Semplificazioni**“ – **Dekret** genannt.

## Abkürzungen

AgID	Italiens E-Government-Agentur
ANAC	Italiens E-Government-Agentur
AOV	Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen
BG	Bietergemeinschaft
BLR	Beschluss der Landesregierung
CNIPA	Nationales IT-Zentrum für die öffentliche Verwaltung, heute: AgID
CPV	Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge
DPR	Dekret des Präsidenten der Republik
EEE	Einheitliche europäische Einheitserklärung
eIDAS	Verordnung (EU) über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt
EMS	Elektronischen Markt des Landes Südtirol
EVV	Einziges Verfahrensverantwortlicher
GEIE	Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung
G	Gesetz
GD	Gesetzesdekret
GvD	Gesetzesvertretendes Dekret
HK	Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LG	Landesgesetz
MD	Ministerialdekret
MUK	Mindestumweltkriterien
NUTS	Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik
ZEP	Zertifizierte elektronische Post
SIOS	Besondere Tragwerke, Anlagen und Bauwerke
SOA	Qualitätszertifizierungsgesellschaften

## **ZUR EINLEITUNG**

Die Unterlagen für die Vorbereitung, Abwicklung und Ausführung der Vergabeverfahren stehen auf der Website der AOV unter <https://aov.provinz.bz.it/> zur Verfügung.

## **ÜBERSICHT DES SOFT LAW (LEITFADEN DER LANDESREGIERUNG IN ZEITLICHER ABFOLGE VOM JÜNGSTEN BIS ZUM ÄLTESTEN):**

- *Ajourierung des Leitfadens für öffentliche Aufträge im Interessensbereich des Landes vom 7. April 2020*
- *Überarbeitung der Anwendungsrichtlinie betreffend Bewertungskommissionen (Art. 34 Landesvergabegesetz) vom 10. März 2020 Nr. 160*
- *Überarbeitung der Richtlinie zur Vergabe von Warenlieferungen und Dienstleistungen an Sozialgenossenschaften für die Arbeitseingliederung von benachteiligten Personen und Sozialklauseln vom 10. März 2020 Nr. 159*
- *Anwendungsrichtlinie für Direktvergaben von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen und für Ingenieur- und Architekturleistungen und für soziale und andere Dienstleistungen gemäß Abschnitt X des LGs Nr. 16/2015 i.g.F vom 3. März 2020 Nr. 132*
- *Anwendungsrichtlinie betreffend die Formeln zur Berechnung ungewöhnlich niedriger Angebote und den automatischen Ausschluss (Beschluss vom 30.10.2018 Nr. 1099) - Bestätigung der Gültigkeit vom 5. November 2019 n. 898*
- *Neue Anwendungsrichtlinie betreffend die provisorische Sicherheit für die Teilnahme an Vergabeverfahren und die Sicherheiten betreffend die Phase der Ausführung der Vergabeverträge - Änderung des Beschlusses Nr. 780 vom 7. August 2018 vom 5. November 2019, Nr. 897*
- *Ergänzung der als Anlage des Beschlusses der Landesregierung Nr. 813 vom 28.08.2018 beigefügten Tabellen: Anwendungsrichtlinie im Sinne von Art. 183, Abs. 15 des GvD 50/2016 i.g.F. und Widerruf des Beschlusses Nr. 1042 vom 04.10.2016 vom 20. November 2018 Nr. 1170*
- *Überarbeitung der Anwendungsrichtlinie betreffend die Formeln für die Berechnung der ungewöhnlich niedrigen Angebote sowie des automatischen Ausschlusses vom 30. Oktober 2018 Nr. 1099– ERSETZT DURCH DIE ANWENDUNGSRICHTLINIE NR. 898 VOM 5. NOVEMBER 2019*
- *Berichtigung der Anwendungsrichtlinie für Planungswettbewerbe (Art. 18 des Landesgesetzes 16/2015 i.g.F.) - Widerruf des Beschlusses vom 14. März 2017 Nr. 258 vom 30. Oktober 2018 Nr. 1098*
- *Anwendungsrichtlinie betreffend die Modalitäten für die Einreichung und die Bewertung eines Vorschlags für eine öffentlich-private Partnerschaft gemäß Art. 183, Abs. 15 des GvD 50/2016 i.g.F. - Widerruf des Beschlusses Nr. 1042 vom 04.10.2016 vom 28. August 2018 Nr. 813*
- *Neue Anwendungsrichtlinie betreffend die provisorische Sicherheit für die Teilnahme an Vergabeverfahren und die Sicherheiten betreffend die Phase der Ausführung der Vergabeverträge – WIDERRUFEN – vom 7. August 2018 Nr. 780– ERSETZT DURCH DIE ANWENDUNGSRICHTLINIE VOM 5. NOVEMBER 2019 NR. 897*

- **Anwendungsrichtlinie für Ausschreibungen von Dienstleistungen in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen vom 7. August 2018 Nr. 778**
- **Anwendungsrichtlinie betreffend Bewertungskommissionen (Art. 34 Landesvergabegesetz) vom 26. September 2017 Nr. 1008 – ERSETZT DUCH DIE ANWENDUNGSRICHTLINIE VOM 10. MÄRZ 2020 NR. 160**
- **Anwendungsrichtlinie betreffend Bauaufträge mit einem Betrag bis zu 40.000 Euro, die keine Baukonzession oder andere Genehmigungen oder Auflagen erfordern - Projektüberprüfung und Validierung - vom 27. Juni 2017 Nr. 695**
- **Anwendungsrichtlinie zur Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen (Abschnitt X des Landesgesetzes Nr. 16/2015 i.g.F.) vom 13 Juni 2017 Nr. 612**
- **Anwendungsrichtlinie betreffend die/den einzigen Verfahrensverantwortlichen zur Vergabe von öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen sowie Konzessionen vom 21. März 2017 Nr. 287**
- **Anwendungsrichtlinie zur Vergabe von Warenlieferungen und Dienstleistungen an Sozialgenossenschaften für die Arbeitseingliederung von benachteiligten Personen und Sozialklauseln - Abschnitt 10 des Landesgesetzes vom 17.12.2015 Nr. 16 i.g.F. vom 15. November 2016 Nr. 1227 - ERSETZT DUCH DIE ANWENDUNGSRICHTLINIE VOM 10. MÄRZ 2020 NR. 159**
- **Anwendungsrichtlinie für die Anwendung des Art. 68-bis des GvD 163/2006 (Mindestumweltstandards) vom 8. März 2016 Nr. 270**

## Landesgesetz vom 16. April 2020, Nr. 3

### *Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2020, 2021 und 2022 und andere Bestimmungen, wie mit Landesgesetz 11 Jänner 2021 Nr. 1 abgeändert*

#### **ABSCHNITT 3** **Bestimmungen im Bereich Wirtschaft, Genossenschaftswesen, öffentliche Auftragsvergabe, Vermögen, Kraftfahrzeugsteuer, Forschung und Innovation**

##### **Artikel 13 (aufgehoben)**

##### ***Bestimmungen über Vorzugskriterien im Bereich der Unteraufträge an Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen und an im Landesgebiet tätige Unternehmen***

~~(1) Unbeschadet von Artikel 33 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, in geltender Fassung, können Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen, sofern vereinbar, auf der Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots auch nach folgenden Qualitätskriterien, sowohl im Ermessensbereich als auch tabellarischer Art, vergeben werden:~~

- ~~a. Verpflichtung des Auftragnehmers, die Ausführung der gesamten oder eines Teils der Leistung an Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen im Wege des Unterauftrags zu übertragen,~~
- ~~b. Verpflichtung des Auftragnehmers, die Ausführung der gesamten oder eines Teils der Leistung an im Landesgebiet tätige Unternehmen im Wege des Unterauftrags zu übertragen,~~
- ~~c. Verpflichtung des Auftragnehmers, die zur Ausführung der Leistung notwendigen Lieferungen durch Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen zu beschaffen,~~
- ~~d. Verpflichtung des Auftragnehmers, die zur Ausführung der Leistung notwendigen Lieferungen durch im Landesgebiet tätige Unternehmen zu beschaffen,~~
- ~~e. Verpflichtung des Auftragnehmers, für Leistungen im Wege des Unterauftrags den kleineren Prozentsatz des Maximalabschlages gemäß Preisverzeichnis der Ausschreibung anzuwenden, um die Qualität in der Vertragsausführung zu gewährleisten.~~

~~(2) Die Landesregierung legt mit Anwendungsrichtlinie die Bewertungsmodalitäten sowie die Unterlagen fest, die von den Auftragnehmern zur Bewertung der in Absatz 1 vorgesehenen Kriterien verlangt werden.~~

#### ZWECK DER BESTIMMUNG

Es wird die Möglichkeit geschaffen den Zuschlag von Leistungen der einzelnen Verfahren, mittels der Bewertung von Qualitätskriterien zu erteilen, die der effektiven Miteinbeziehung von Subunternehmern oder Anbietern von Kleinst- Klein- und Mittleren Unternehmen, sowie von Wirtschaftsteilnehmern auf Landesterritorium haben, Rechnung tragen. Diese Maßnahme zielt klarerweise darauf ab Wirtschaftsteilnehmer zu unterstützen, die am meisten unter der derzeitigen wirtschaftlich-sanitären Krise zu leiden haben.

Mit Einführung von Art. 2, behält man der Landesregierung die Aufgabe vor, mittels Erlass einer Anwendungsrichtlinie die zwecks Bewertung vorzulegenden Unterlagen näher zu definieren.

#### ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

~~Landesgesetz vom 17. Dezember 2015 Nr. 16: Art. 33~~

~~Richtlinie: Erwägungsgründe Nr. 89-99; Art. 67, 68~~

~~GvD 18. April 2016, Nr. 50: Art. 77, 95 und 133~~

~~Richtlinie ANAC Nr. 2 "Das wirtschaftlich günstigste Angebot"~~

#### ANMERKUNGEN

~~Der Tenor der Bestimmung ist dahingehend zu interpretieren, dass die Anwendung der Kriterien, die in Absatz 1 aufgelistet sind, rein fakultativ ist und nicht eine Rechtspflicht darstellt.~~

~~Dies vorausgeschickt, wird es die jeweilige Vergabestelle sein, die von Mal zu Mal bewerten muss, ob die Anwendung dieser "Qualitätskriterien" im Verhältnis zum jeweiligen Ausschreibungsverfahren angemessen und vernünftig ist.~~

~~Man ist außerdem der Meinung, dass ihre Anwendung (der Qualitätskriterien) nicht durch eine besondere Begründung gerechtfertigt werden muss, insofern als die Strukturierung des jeweiligen Verfahrens der organisatorischen Freiheit der Vergabeverwaltung obliegt (sofern mit Logik und Vernunft angewandt).~~

## Artikel 14

### ***Schwellen für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Bereich Architektur- oder Ingenieurwesen und der damit verbundenen Leistungen***

~~(1) Unbeschadet von Artikel 17 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, in geltender Fassung, können Architekten- oder Ingenieurleistungen und damit verbundene Leistungen bei einem Betrag ab 40.000 Euro und unter 75.000 Euro auch durch Direktauftrag vergeben werden, wobei vorher drei freiberuflich Tätige, sofern vorhanden, konsultiert werden.~~

~~(1) Unbeschadet von Artikel 17 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, in geltender Fassung, können Architekten- oder Ingenieurleistungen und damit verbundene Leistungen bei einem Betrag ab 40.000 Euro und unter 150.000 Euro auch durch Direktauftrag vergeben werden, wobei vorher drei freiberuflich Tätige, sofern vorhanden, konsultiert werden. (aufgehoben)~~

#### ZWECK DER BESTIMMUNG

Die Ausweitung des Schwellenwertes auch für Vergaben im Bereich Architektur- und Ingenieurwesen und der damit verbundenen Leistungen, obschon in geringerem Ausmaß als bei den anderen Formen der Direktvergaben hinsichtlich Dienstleistungen, Lieferungen und Arbeiten, ist durch die Notwendigkeit gegeben, der aktuellen Krise gegenzusteuern.

## ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

**Landesgesetz vom 17. Dezember 2015 Nr. 16:** Art. 17, 26 und 27

**GvD 18. April 2016, Nr. 50:** Art. 24, 35, 36 und 46

**Gesetz vom 11. September 2020, Nr. 120:** Art. 1, Absatz 2, Buchst. a)

**Richtlinie ANAC Nr. 1** "Allgemeine Weisungen zur Vergabe von Leistungen im Bereich Architektur- und Ingenieurwesen"

**Dekret des Ministers der Infrastrukturen Nr. 263/2016**

**Beschlüsse der Landesregierung:** 1. März 2010, Nr. 365; 11. November 2014, Nr. 1308; 2. September 2014, Nr. 1041; 31. Mai 2016, Nr. 570; 7. August 2018, Nr. 778

## ANMERKUNGEN

Art. 14 "Schwellen für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Bereich Architektur- und Ingenieurwesen und der damit verbundenen Leistungen" des Landesgesetzes vom 16. April 2020, Nr. 3 (sog. Lex Covid), geändert durch das Landesgesetz vom 11. Januar 2021, Nr. 1, in Kraft ab 15. Januar 2021: operative Anweisungen.

Infolge der Änderungen durch das Landesgesetz Nr. 1 vom 11. Januar 2021, in Kraft seit dem 15. Januar 2021, das teilweise das Landesgesetz Nr. 3 vom 16. April 2020 (sog. Lex Covid) betrifft, und unter besonderer Berücksichtigung des neuen Artikels 14 („Schwellen für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Bereich Architektur- und Ingenieurwesen und der damit verbundenen Leistungen"), der vorschreibt: "Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 17 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, und nachfolgender Änderungen können Leistungen des Architektur- und Ingenieurwesens und damit verbundene Leistungen mit einem Betrag von gleich oder höher als 40.000€ und niedriger als 75.000€ auch mittels Direktvergabe nach Rücksprache mit gegebenenfalls drei Fachleuten vergeben werden.", werden folgende Verfahrensrichtlinien vorgeschlagen:

a) Die in Art. 17 i.g.F. des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 vorgesehenen Rechtsvorschriften werden vom Art. 14 des Landesgesetzes vom 16. April 2020, Nr. 3 - wie durch das Landesgesetz vom 11. Januar 2021, Nr. 1, in Kraft mit 15. Januar 2021, geändert, nicht ersetzt.

b) Es besteht daher weiterhin die Möglichkeit Verhandlungsverfahren auch für Beträge unter 75.000 Euro mit Einladung von wenigstens 5 freiberuflich Tätigen, wie von Art. 17, Absatz 1, Buchst. b) des Landesgesetzes Nr. 16 vom 17. Dezember 2015 vorgesehen, abzuwickeln.

c) Für die Direktvergaben mit einem Betrag gleich oder über 40.000 Euro und unter 75.000 Euro wird die Bewertung anhand des Angebotes/der Angebote und zwar mittels Qualitäts- und Preisparameter vorgenommen.

Um die Anforderungen zwischen qualitativen und wirtschaftlichen Aspekten zusammenzustellen, geht der RUP im Rahmen seines eigenen technischen Ermessens zur Bewertung der gesamten Vorteilhaftigkeit und Nachhaltigkeit des Angebots über, was vorbereitend für die Begründung der Auswahl des Zuschlagsempfängers ist. Unter besonderer Berücksichtigung der qualitativen Aspekte und angesichts der Besonderheit des Verfahrens mit Direktvergabe im Vergleich zu den üblichen Verfahren für die Auswahl des Vertragsnehmers, kann es vorteilhaft sein, einige Inhalte der Bewertungskriterien, wie sie im Verzeichnis angegeben sind, das von der Agentur für öffentliche Aufträge veröffentlicht und verwaltet wird, abzuändern oder aber neue und andere festzulegen, als bloße Parameter, um die Ermessensbefugnis bei der Auswahl des günstigen Angebotes bei der Direktvergabe zu unterstützen, und nicht als wirkliche und eigene Zuschlagskriterien mit

entsprechender Gewichtung, wie sie bei Verfahren einer wettbewerblichen Ausschreibung typisch sind.

Die Parameter bzw. die qualitativen Aspekte, die der EVV bewerten möchte, um die Angebote vergleichen zu können, müssen in der Angebotsanfrage oder in der Bekanntmachung der Marktrecherche angegeben werden.

Um den Anwendungsbereich der neuen Rechtsnormen besser zu klären wird folgendes vorgeschlagen:

Art der Vergabe	Rechtsquelle und Zeitrahmen der Anwendung	Auswahlkriterien: besondere Voraussetzungen	Kriterien zur Auswahl des Zuschlagsempfängers/ Bewertungskriterien für die Ausschreibung
Direktvergabe mit einem Betrag <b>unter 40.000 Euro</b>	Art. 17 L.G. 16/2015 Buchstabe a)	<b>Anwendungsrichtlinie BLR Nr. 778/2018:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufseignung</li> <li>• Versicherung gegen die Berufsrisiken</li> </ul>	Einholung Angebot/e mit Angabe nur des Honorarbetrages oder des Honorarbetrages und anderer Qualitätskomponenten  Als <i>best practice</i> gibt man den Rat mindestens 2 Angebote einzuholen, außer es gibt entsprechende Vergütungsparameter oder andere Instrumente, um das Angebot zu vergleichen und dessen Angemessenheit festzustellen.
Direktvergabe mit einem Betrag <b>von 40.000 Euro oder mehr und unter 75.000 Euro</b>	Art. 14 L.G. 3/2020 <b>vom 17.04.2020 bis zum 31.12.2021</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufseignung;</li> <li>• Versicherung gegen die Berufsrisiken;</li> </ul> <b>oder</b> <b>(in Alternative zur Versicherung gegen die Berufsrisiken und aufgrund des Ausschreibungsbetrages)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abwicklung von Dienstleistungen im Bereich Architektur- und Ingenieurwesen und anderer technischer Leistungen (gemäß Art. 3 Buchstabe vvv des GvD 50/2016 und</li> </ul>	Einholung von mindestens 3 Angeboten, sofern Wirtschaftsteilnehmer in dieser Anzahl vorhanden sind.  Die Bewertung des eingeholten Angebotes/der eingeholten Angebote erfolgt mittels Qualitäts- und

		Anwendungsrichtlinie BLR 778/18) im Zehnjahreszeitraum vor der Vergabe, die dem spezifischen Baubereich (ID-Code) zugehören, auf den sich die Leistung der Ausschreibung bezieht und deren Gesamtbetrag, für jeden ID-Code (ohne MwSt.) mindestens gleich hoch ist, wie der geschätzte Betrag der Arbeiten des entsprechenden ID-Codes, auf den sich die Leistung des künftigen Auftrages bezieht	Preisparameter.
Verhandlungsverfahren mit einem Betrag <b>unter 100.000 Euro</b>	Art. 17 L.P. 16/2015 lett. b)	<b>Anwendungsrichtlinie BLR Nr. 778/2018</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufseignung</li> <li>• Abwicklung von Dienstleistungen im Bereich Architektur- und Ingenieurwesen und anderer technischer Leistungen (gemäß Art. 3 Buchstabe vvv des GvD 50/2016 und Anwendungsrichtlinie BLRBLR 778/18) im Zehnjahreszeitraum vor der Vergabe, die dem spezifischen Baubereich (ID-Code) zugehören, auf den sich die Leistung der Ausschreibung bezieht und deren Gesamtbetrag, für jeden ID-Code (ohne MwSt.) mindestens gleich hoch ist, wie der geschätzte Betrag der Arbeiten des entsprechenden ID-Codes, auf den sich die Leistung der Ausschreibung bezieht (weitere Details in der Richtlinie Nr. 778/2018)</li> </ul>	<b>Preis und Qualität (siehe Anwendungsrichtlinie BLR Nr. 778/2018)</b>  <b>Mit Einladung an mindestens 5 Wirtschaftsteilnehmer um Angebotsabgabe</b>
Verhandlungsverfahren		<b>Anwendungsrichtlinie BLR Nr. 778/2018</b>	<b>Preis und Qualität</b>

<p>mit einem Betrag von <b>100.000 Euro oder mehr und unter der EU Schwelle</b></p>	<p>Art. 17 L.G. 16/2015 Buchstabe b)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufseignung</li> <li>• Abwicklung von Dienstleistungen im Bereich Architektur- und Ingenieurwesen und anderer technischer Leistungen (gemäß Art. 3 Buchstabe vvv des GvD 50/2016 und Richtlinie PAB 778/18) im Zehnjahreszeitraum vor der Vergabe, die dem spezifischen Baubereich (ID-Code) zugehören, auf den sich die Leistung der Ausschreibung bezieht und deren Gesamtbetrag, für jeden ID-Code(ohne MwSt.) mindestens gleich hoch ist, wie der geschätzte Betrag der Arbeiten des entsprechenden ID-Codes, auf den sich die Leistung der Ausschreibung bezieht (weitere Details in der Richtlinie Nr. 778/2018)</li> </ul>	<p>(siehe <b>Anwendungsrichtlinie BLR Nr. 778/2018</b>)</p> <p><b>Mit Einladung um Angebotsabgabe an mindestens 10 Wirtschaftsteilnehmer</b></p>
<p><b>≥ 214.000€</b></p> <p><u>offenes Verfahren/nicht offenes Verfahren</u></p>	<p>(Art. 17, 18 und 33 des LG Nr. 16/2015, Art. 59, 60, 61, Art. 95, Absatz 3, Buchstabe b) und 157 GvD Nr. 50/2016 i.g.F., Art. 6, Absatz 24 des LG Nr. 17/1993 i.g.F.; GvD Nr. 50/2016; Richtlinie ANAC Nr. 1 und Anwendungsrichtlinie BLR Nr. 778/2018)</p>	<p><b>Art. 83 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 3 GvD 50/2016 MD vom 2. Dezember 2016 Nr. 263</b> (Voraussetzungen für Berufseignung - verpflichtend)</p> <p><b>Art. 83 Absatz 1 Buchstabe b) und c), Absatz 4, 5, 6 GvD 50/2016</b> (Voraussetzungen wirtschaftlich-finanzieller und technisch-fachlicher Art – fakultativ)</p>	<p>Qualität/Preis</p>

## Artikel 15

### *Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung*

*(1) Unbeschadet von Artikel 25 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, in geltender Fassung, kann bei öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, soweit erforderlich, auch aus Gründen des öffentlichen Interesses aufgrund von Gesundheitsnotständen auf das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung zurückgegriffen werden.*

### ZWECK DER BESTIMMUNG

Der Grund für die Ausweitung des Anwendungsbereiches für Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung auch auf Ausschreibungsverfahren über EU-Schwelle, besteht darin, dass es unter den gegebenen Umständen das geeignetste Verfahren scheint, um der durch die massive Verbreitung des Virus Covid-19 verursachten wirtschaftlichen und sanitären Krise entgegenzuwirken.

Der vorliegende Artikel bewegt sich auf derselben Wellenlänge der letzten Mitteilung der EU Kommission (2020/ C 108 I/01). Die Begrenzung auf ausschließlich sanitäre Notwendigkeiten ermöglicht es einen widerrechtlichen Missbrauch des gegenständlichen Verfahrens zu verhindern.

### ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

**Landesgesetz vom 17. Dezember 2015 Nr. 16:** Art. 25

**Richtlinie:** *Erwägungsgründe* 50; Art. 32

**GvD 18. April 2016, Nr. 50:** Art. 63

**Gesetz vom 24 April 2020, Nr. 27 (erhebt das Dekret “Cura Italia” zum Gesetz):** Art. 75

**Richtlinie ANAC Nr. 8** “Ricorso a procedure negoziate senza previa pubblicazione di un bando nel caso di forniture e servizi ritenuti infungibili”

### ANMERKUNGEN

Man erinnert daran, dass die AOV aufgrund der Nutzungsbedingungen ausschließlich an sie delegierte Ausschreibungen, strukturiert wie offene Verfahren, veröffentlicht, deren Betrag für die Arbeiten über zwei Millionen Euro und für Dienstleistungen und Lieferungen über fünfhunderttausend Euro liegt.

Daraus folgt, dass unabhängig vom Betrag, die Strukturierung, Veröffentlichung und Abwicklung der Verhandlungsverfahren bei den ursprünglichen Vergabestellen verbleibt.

Bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung, die in direktem Zusammenhang mit einer Gegensteuerung zur Verbreitung des Virus COVID-19 stehen, kommt Art. 26 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 nicht zur Anwendung.

Zuletzt wird noch auf das mit Gesetz vom 24. April 2020, Nr. 27 – Umwandlung des Gesetzesdekretes “Cura Italia”- eingeführte Novum hingewiesen.

Man ist der Meinung, dass das staatliche Novum alternativ zum lokalen Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung auch auf Landesterritorium anwendbar ist, vorausgesetzt sie sieht für die Vergabe besonderer Aufträge eine noch größere Vereinfachung vor.

Art. 75 sieht insbesondere für die Verbreitung der Netzdienste und für die telemedizinischen Dienste folgendes vor:

a) Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung der Ausschreibung (Art. 63, Absatz 2, Buchstabe c) des GvD vom 18. April 2016, Nr. 50) vorausgesetzt, dass mindestens vier Wirtschaftsteilnehmer eingeladen werden, davon mindestens eine “innovative *start up*” oder ein “innovatives Klein-Mittelunternehmen” die dazu eigens im spezifischen Verzeichnis eingetragen sind;

b) die Vergabestellen können den Vertrag abschließen, nachdem sie von Seiten des Zuschlagsempfängers eine Eigenerklärung eingeholt haben, die besagt dass er im Besitz der allgemeinen, finanziellen und technischen Voraussetzungen und der Bescheinigung der ordnungsmäßigen Beitragslage (DURC) ist und dass keine Ausschlussgründe gemäß der im informatischen Register der staatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) einsehbaren Eintragungen

vorliegen, und nachdem sie überprüft haben, dass die Vorgaben der Bestimmungen des Antimafiagesetzes, sowie die Vorkehrmaßnahmen gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159 eingehalten werden.

Am Ende des Ausschreibungsverfahrens schließen die Verwaltungen sofort den Vertrag ab und beginnen mit der Ausführung desselben, auch in Abweichung der Fristen gemäß Art. 32 des GvD. Nr. 50/2016;

c) die Verträge für den Ankauf von Informatik- und Verbindungsdienstleistungen haben eine Höchstdauer von maximal 36 Monaten, sehen von Rechts wegen, nach Ablauf eines Zeitraumes, der nicht mehr als zwölf Monate seit Beginn der Ausführung betragen darf, die Möglichkeit eines einseitigen Rücktrittes der Verwaltung vor und garantieren in jedem Fall die Einhaltung der Prinzipien der Interoperabilität und der Übertragbarkeit von persönlichen Daten, sowie der realisierten oder mittels der angekauften Lösungen behandelten Inhalte, ohne weitere Lasten für den Auftraggeber.

Die Möglichkeit zum einseitigen Rücktritt wird ohne Entgelt und ohne Auflagen jedweder Art zu Lasten der Verwaltung zuerkannt;

d) die gegenständlichen Ankäufe müssen Projekten entsprechen, die mit dem Dreijahresplan für Informatik in der öffentlichen Verwaltung kohärent sind.

## Artikel 16

### ***Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung unter EU-Schwelle und Direktvergaben***

*(1) Unbeschadet von Artikel 26 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, in geltender Fassung, werden bei Bauaufträgen im Interessenbereich des Landes ab 1.000.000 Euro und unter der EU-Schwelle mindestens fünfzehn Wirtschaftsteilnehmer, sofern vorhanden, zum Verhandlungsverfahren eingeladen.*

~~*(1) Unbeschadet von Artikel 26 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, in geltender Fassung, werden bei Bauaufträgen im Interessenbereich des Landes ab 2.000.000 Euro und unter der EU-Schwelle mindestens zwölf Wirtschaftsteilnehmer, sofern vorhanden, zum Verhandlungsverfahren eingeladen. (aufgehoben)*~~

#### ZWECK DER BESTIMMUNG

Für die Aufträge von Landesinteresse, die mittels Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung für einen Betrag zwischen einer Million Euro und bis zur EU Schwelle, besteht die Verpflichtung zur Einladung von mindestens fünfzehn Wirtschaftsteilnehmern, sofern vorhanden. Man will einen in der aktuellen Notsituation erforderlichen Beschleunigungsmechanismus einführen, der unter normalen Umständen nur bei einem Ausschreibungsbetrag unter zwei Millionen Euro zur Anwendung gekommen wäre.

#### ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

**Landesgesetz vom 17. Dezember 2015 Nr. 16:** Art. 17, 26 und 27, Absatz 4

**GvD 18. April 2016, Nr. 50:** Art. 36;

**Gesetz vom 11. September 2020, Nr. 120:** Art. 1, Absatz 2, Buchst. b)

**Gesetz vom 24 April 2020, Nr. 27 (Umwandlung- mit Verordnungen - des Dekretes “Cura Italia”):** Art. 75

**Richtlinie ANAC Nr. 4** “Vergabeverfahren von öffentlichen Verträgen mit einem Betrag unter der EU Schwelle, Marktforschung und Erstellung, sowie Verwaltung der Verzeichnisse der Wirtschaftsteilnehmer”

### ANMERKUNGEN

Um das Entstehen von Zweifeln bei der Auslegung zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, dass Art. 16 des Landesgesetzes vom 16. April 2020, Nr. 3, in seiner Eigenschaft als Bestimmung mit Spezialcharakter, die Anwendung des Art. 26, Absatz 5 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 zeitlich verhindert.

Daraus folgt, dass es auch bei Anwendung des Verhandlungsverfahrens hinsichtlich eines Betrages ab einer Million Euro und unter zwei Millionen Euro – ein Fall, der bis vor kurzem von der in Art. 26, Absatz 5 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2016, Nr. 15 enthaltenen Regelung berücksichtigt wurde – notwendig ist, mindestens 15 Wirtschaftsteilnehmer, sofern vorhanden, einzuladen.

Eine ähnliche Lösung zeichnet nach, was auf staatlicher Ebene im „Semplificazioni“-Dekret vorgesehen ist (siehe Art. 1, Absatz 2, Buchst. b).

Hinsichtlich der vorläufigen Sicherheiten wird bestätigt, dass weiterhin Art. 27, Absätze 10 und 11 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 Anwendung findet.

Falls die Vergabestelle sich für die Anwendung des Verhandlungsverfahrens im Sinne des besprochenen Artikels entscheidet, kann sie aufgrund dieser Bestimmungen von der vorläufigen Sicherheit nur absehen, wenn der Ausschreibungsbetrag weniger als zwei Millionen Euro beträgt.

Im Fall eines Verhandlungsverfahrens mit Ausschreibungsbetrag über zwei Millionen Euro und unter der EU – Schwelle muss die Vergabestelle hingegen als vorläufige Sicherheit einen Betrag verlangen, der einem Prozent des Ausschreibungsbetrags entspricht.

Die AOV veröffentlicht aufgrund der Nutzungsbedingungen mittels offener Verhandlungsverfahren ausschließlich an sie delegierte Ausschreibungen mit einem Betrag über zwei Millionen Euro für die Bauten und über fünfhunderttausend Euro für Dienstleistungen und Lieferungen.

Daraus folgt, dass unabhängig vom Betrag, die Strukturierung, die Veröffentlichung und die Verwaltung der Verhandlungsverfahren bei den ursprünglichen Vergabestellen verbleibt.

Die Einführung dieser Bestimmung bedeutet nicht, dass die Anwendung scheinbar konkurrierender Verfahren ausgeschlossen ist. Das heißt, dass immer die Möglichkeit besteht das offene Verfahren zu wählen, was zur Folge hat, dass die “funktionale” Kompetenz der AOV zum Tragen kommt.

Es sei außerdem darauf hingewiesen, dass der vorliegende Artikel keinen Einfluss auf die anhaltende Anwendbarkeit des Art. 16 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 (bezüglich Berechnung des geschätzten Auftragswerts) nimmt.

Sofern ein Vorhaben in mehreren Losen vergeben wird, sieht Art. 16 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 vor, dass der Gesamtwert aller Lose, in die das Vorhaben unterteilt ist (ohne MwSt.) berechnet wird, wobei folgende Ausnahmeregelungen zur Anwendung kommen:

#### A) Für Aufträge OBER SCHWELLE (80/20):

Sofern der geschätzte Wert (ohne Mehrwertsteuer) des einzelnen Loses unter 1.000.000 Euro liegt, besteht die Möglichkeit, das Verfahren für den geschätzten Wert des einzelnen Loses anzuwenden, vorausgesetzt dass der Gesamtwert der mittels Anwendung dieser Ausnahmeregelung vergebenen Lose nicht 20% des Gesamtwertes aller Lose übersteigt.

Daraus folgt:

- für 80% des geschätzten Gesamtwertes aller Lose wird das für 100% des geschätzten Gesamtwertes des Auftrages vorgesehene Verfahren angewandt;
- für 20% des geschätzten Gesamtwertes aller Lose wird das für jedes einzelne vergebene Los vorgesehene Verfahren angewandt.

Beispiel: geschätzter Gesamtwert für einen Bauauftrag = 8 Millionen Euro, unterteilt in 10 Lose zu jeweils 800.000,- €:

20% = 1.600.000,- € / 80% = 6.400.000 €:

2 Lose zu 800.000,-€ können mit Verhandlungsverfahren gemäß Art. 26 des LG Nr. 16/2015 mit Einladung von mindestens 10 Wirtschaftsteilnehmern vergeben werden;

8 Lose zu 800.000,-€ müssen einzeln mit offenem Verfahren gemäß Art. 60 des GvD 50/2016 mit Veröffentlichung der Ausschreibung auf europäischer Ebene vergeben werden.

Mit Art. 16 des Landesgesetzes vom 16. April 2020 Nr. 3 (für den Zeitraum zwischen dem 17. April 2020 und dem 31. Dezember 2021 eingeschlossen) wurde die Möglichkeit geschaffen für Bauaufträge von Landesinteresse mit einem Betrag gleich oder über 1.000.000 Euro und unter der EU Schwelle das Verhandlungsverfahren anzuwenden, vorausgesetzt es werden mindestens 15 Wirtschaftsteilnehmer eingeladen, sofern vorhanden. Nichtsdestotrotz beeinflusst diese Bestimmung nicht die Auswahl des Verfahrens für die Vergabe der Lose, die in den 80% des Gesamtwerts des Auftrags enthalten sind, für die in jedem Fall das Verhandlungsverfahren gemäß Art. 60 des GvD 50/2016 mit Veröffentlichung auf europäischer Ebene zur Anwendung kommt.

B) Für Aufträge UNTER SCHWELLE (70/30):

Sofern der geschätzte Wert (ohne Mehrwertsteuer) des einzelnen Loses für Arbeiten unter 1.000.000 Euro liegt, besteht die Möglichkeit, das Verfahren für den geschätzten Wert des einzelnen Loses anzuwenden, vorausgesetzt dass der Gesamtwert der mittels Anwendung dieser Ausnahmeregelung vergebenen Lose nicht 30% des Gesamtwertes aller Lose übersteigt.

Daraus folgt:

- für 70% des geschätzten Gesamtwertes aller Lose wird das für 100% des geschätzten Gesamtwertes des Auftrages vorgesehene Verfahren angewandt;
- für 30% des geschätzten Gesamtwertes aller Lose wird das für jedes einzelne vergebene Los vorgesehene Verfahren angewandt.

Beispiel: geschätzter Gesamtwert für Bauaufträge = 4 Millionen €, unterteilt in 10 Lose zu jeweils 400.000,- €:

30% = 1.200.000,- € / 70% = 2.800.000 €:

3 Lose zu 400.000,-€ können mit Verhandlungsverfahren gemäß Art. 26 des LG Nr. 16/2015 mit Einladung von mindestens 5 Wirtschaftsteilnehmern vergeben werden;

7 Lose zu 400.000,-€ können einzeln mit Verhandlungsverfahren mit Einladung von mindestens 15 Wirtschaftsteilnehmern gemäß Art. 16 des Landesgesetzes vom 16. April 2020 Nr. 3, oder, nach Wahl der Vergabestelle, mit offenem Verfahren gemäß Art. 60 des GvD vom 18. April 2016, Nr. 50, mit Veröffentlichung gemäß Art. 5, Absatz 6, des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, mittels telematischem System (ISOV).

Mit Art. 16 des Landesgesetzes vom 16. April 2020 Nr. 3 (für den Zeitraum zwischen dem 17. April 2020 und dem 31. Dezember 2021 eingeschlossen) wurde die Möglichkeit geschaffen für Bauaufträge von Landesinteresse mit einem Betrag gleich oder über 1.000.000 Euro und unter der EU Schwelle das Verhandlungsverfahren anzuwenden, vorausgesetzt es werden mindestens 12 Wirtschaftsteilnehmer eingeladen, sofern vorhanden.

Daraus folgt, dass im Falle eines in Lose unterteilten Bauauftrages unter EU Schwelle, für die in den 70% des Gesamtwertes des Auftrages enthaltenen Lose, vorgenanntes Verhandlungsverfahren an Stelle des offenen Verfahrens gemäß Art. 60 des GvD 50/2016 angewandt werden kann.

Man weist darauf hin, dass die Möglichkeit die Auftragsleistungen mit einem Betrag über 2 Millionen Euro und unter EU Schwelle mittels Verhandlungsverfahren zu vergeben, die Vergabestelle, die ein solches Verfahren gewählt hat, nicht von der Anwendung der Formeln zur Berechnung ungewöhnlich niedriger Angebote gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1099

vom 30. Oktober 2018, wie mit Beschluss der Landesregierung Nr. 898 vom 5. November 2019 verlängert, entbindet.

Was hingegen den automatischen Ausschluss für die nach dem Kriterium nur des Preises zugeschlagenen Ausschreibungen betrifft, weist man darauf hin, dass die entsprechende Anwendung bis zur EU Schwelle fakultativ ist, außer es ist ein grenzüberschreitendes Interesse am Auftrag sicher, was den automatischen Ausschluss auch im Falle einer Vergabe mittels Verhandlungsverfahren verhindert.

## **Artikel 17 (aufgehoben)**

### ***Beschleunigung der Verfahren und Zugang der KMU zu den Vergabeverfahren***

~~(1). Artikel 27 Absatz 11 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, wird nicht angewandt und die Verpflichtung für alle Vergabeverfahren, jedweder Art und für jedweden Betrag, beim Angebot eine Bürgschaft oder Kautions, vorläufige Sicherheit genannt, zu leisten, ist ausgesetzt.~~

~~(2) Unbeschadet von Artikel 27 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, in geltender Fassung, können die Vergabestellen, vorbehaltlich der Antimafiabestimmungen, den Vertrag auch in Erwartung der Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen abschließen. Der Vertrag muss eine ausdrückliche Aufhebungsklausel enthalten, die es der Vergabestelle ermöglicht, den Vertrag aufzuheben, falls nach Vertragsabschluss die Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen negativ ausfällt.~~

#### ZWECK DER BESTIMMUNG

~~Die Verpflichtung zur Leistung der provisorischen Sicherheit wird ausgesetzt. Unbeschadet der Bestimmungen in der Leitlinie des Landes bezüglich Kautionsen, verbleibt die Verpflichtung eine Erklärung vorzulegen, mit der man sich zur Stellung der definitiven Kautions verpflichtet.~~

~~Klärenderweise weist man daher darauf hin, dass die Verpflichtungserklärung bei Verhandlungsverfahren für Bauleistungen mit einem Betrag gleich oder unter 2 Millionen Euro und für Dienstleistungen und Lieferungen mit einem Betrag gleich oder unter 214.000 Euro nicht vorgelegt werden muss.~~

~~Außerdem ist die Verpflichtungserklärung im Falle von Kleinst Klein und Mittleren Unternehmen und bei Bietergemeinschaften von Wirtschaftsteilnehmern oder ordentlichen Konsortien, die ausschließlich aus Kleinst Klein und Mittleren Unternehmen bestehen, nicht notwendig.~~

~~Die Maßnahme will in dieser Phase großer wirtschaftlich-finanzieller Schwierigkeiten eine einfachere Teilnahme an den Ausschreibungen ermöglichen.~~

~~Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor keine Kontrollen des Auftragnehmers/Zuschlagempfangers (ausgenommen sind die Kontrollen bezüglich Antimafia) vorzunehmen, um eine wesentliche Beschleunigung der Verfahren zu erreichen. Um die Vergabeverwaltung abzusichern, muss der Vertrag eine ausdrückliche Aufhebungsklausel beinhalten, die sofern nachträglich das Fehlen der Voraussetzungen festgestellt wird, die Aufhebung des Vertrags ermöglicht.~~

#### ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN:

~~Landesgesetz vom 17. Dezember 2015 Nr. 16: Art. 17, 26, 27 und 29~~

~~Richtlinie: Erwägungsgründe Nr. 46, 80, 83; Art. 27, 28, 29, 30, 31, 47 und 58~~

~~GvD 18, April 2016, Nr. 50: Art. 79, 83, 93 und Beilage XVII~~

~~Beschluss der Landeregierung Nr. 780 vom 7. August 2018~~

#### ANMERKUNGEN

~~Was die zeitliche Anwendbarkeit betrifft, besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Absätzen, der folgendermaßen kommentiert wird: während der erste Absatz nur auf Verfahren, die nach dem 17. April veröffentlicht wurden, zur Anwendung kommt, wirkt sich der zweite Absatz auch auf Verfahren aus, die vor Inkrafttreten der Novelle ausgeschrieben wurden.~~

~~Daraus folgt, dass die Vergabestellen, immer wenn die Ausschreibungsunterlagen ein Standard-Kontrollsystem vorsehen, die Möglichkeit (und nicht die Verpflichtung) haben den Iter, der zum Vertragsabschluss führt, zu vereinfachen.~~

~~Im Detail sieht vorliegende Bestimmung eine zusätzliche Beschleunigung wie folgt vor: unbeschadet der Bestimmungen von Art. 27 des Landesgesetzes vom 17. Dezember Nr. 16 und unter Einhaltung der staatlichen Antimafiaregelung, ist der Abschluss des Vertrags auch bei Fehlen oder in Erwartung der Kontrollen der Voraussetzungen allgemeiner Art (Fehlen von Ausschlussgründen gemäß Art. 80 des Kodex) oder spezifischer Art (Auswahlkriterien gemäß Art. 83 und 84 des Kodex), erlaubt, sofern vorher eine Ersatzerklärung eingeholt wurde (im Falle einer Mitteilung), gemäß Art. 89 GvD Nr. 159/2011 (Antimafiagesetz) für Vergaben von Bauten, Dienstleistungen und Lieferungen mit einem Wert unter EU Schwelle und über 150.000 Euro, oder unmittelbar, gemäß Art. 92, Absatz 3, GvD Nr. 159/2011 (Antimafiagesetz), nach Abfrage der staatlichen Antimafia-Datenbank (im Falle einer Information für Vergaben von Bauten, Dienstleistungen und Lieferungen mit einem Wert über EU Schwelle und für die Ermächtigung zur Auftragsweitervergabe mit einem Wert über 150.000 Euro). In beiden Fällen wird im Vertrag eine Aufhebungsklausel eingefügt. Die obgenannten Kontrollen werden nach Vertragsabschluss durchgeführt oder abgeschlossen; davon ausgenommen sind Verträge gemäß Art. 32 des Landesgesetzes vom 17. Dezember Nr. 16, die über elektronische Instrumente abgewickelt werden (bis zu 150.000 Euro).~~

~~Für die Vergabestelle besteht in jedem Fall die Möglichkeit schon vor Vertragsabschluss den Besitz der Voraussetzungen allgemeiner und spezifischer Art zu kontrollieren und den Vertrag erst nach Ausstellung der Wirksamkeitsmaßnahme abzuschließen. Vor Abschluss des Vertrages obliegt es in jedem Fall dem ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer eine Eigenerklärung abzugeben, die den Besitz der angeforderten Voraussetzungen erklärt.~~

~~Man erinnert daran, dass der Abschluss des Vertrages dem Ablauf der Stillhaltefrist unterworfen ist; ausgenommen sind die in Art. 39 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, vorgesehenen Ausnahmen. Dem sei hinzugefügt, dass die Novelle auf die anhaltende Notwendigkeit zur Erstellung einer Maßnahme zur Wirksamkeit des Zuschlags keinen Einfluss nimmt.~~

~~Anders ausgedrückt, wenn die Kontrollen auch später abgeschlossen werden können, ist die Erstellung *ex post* einer Maßnahme, welche die Wirksamkeit des definitiven Zuschlags bestätigt trotzdem notwendig.~~

## **Artikel 18**

### ***Vertragsausführung und Zahlungen***

*(1) Unbeschadet der staatlichen Gesetzgebung ist die Ausführung im Dringlichkeitswege auch bei allen Vergabeverfahren für Bau- Dienstleistungs- und Lieferaufträge, zulässig.*

*(2) Um die ausführenden Unternehmen bei Bauaufträgen zu unterstützen, können, auch in Abweichung der Vertragsbestimmungen, zum Betrag der durchgeführten Arbeiten 60 Prozent des Wertes der zur Ausführung bestimmten Baumaterialien hinzugefügt werden, welche für endgültige Bauten des Bauauftrags verwendet werden und vom Bauleiter/von der Bauleiterin angenommen wurden; dies zum Vertragspreis oder, wenn nicht vorhanden, zu Schätzpreisen..*

*(3) Um die ausführenden Unternehmen bei Lieferaufträgen zu unterstützen, werden, auch in Abweichung der Vertragsbestimmungen, Anzahlungen im Ausmaß von 80 Prozent des Wertes der erfolgten Lieferungen vorgenommen, welche vom Leiter/von der Leiterin der Auftragsausführung angenommen wurden, auch wenn sie noch nicht inventarisiert worden sind.*

### ZWECK DER BESTIMMUNG

In der aktuellen Notsituation, ist unbeschadet der staatlichen Bestimmungen, vorgesehen, dass die Übergabe im Dringlichkeitswege zu einem normalen, operativen und nicht außerordentlichem Instrument wird.

Es handelt sich um eine weitere Maßnahme zur Beschleunigung der Verfahren, um die Ausführung der Leistungen schnellstens zu ermöglichen.

Die Bestimmung in Absatz 2 ist zu diesem historischen Zeitpunkt mit ungünstiger wirtschaftlicher Konjunktur darauf ausgerichtet, ausführende Unternehmen, die Material für den Gebrauch auf der Baustelle angekauft haben, wirtschaftlich zu unterstützen.

Zum Schutze der Vergabeverwaltung wird außerdem vorgesehen, dass der monetäre Betrag (gleich 60% des Gesamtbetrages der Materialien) unter der Bedingung entrichtet wird, dass die Materialien vorher vom Bauleiter genehmigt wurden.

Mit dieser Vorsichtsmaßnahme will man verhindern, dass Geldbeträge für Materialien entrichtet werden, die nicht mit denen übereinstimmen, die vertragsmäßig vorgesehen waren.

Gleichzeitig weicht man, obgleich nur teilweise, vom Prinzip ab, gemäß dem die Zahlungen, unbeschadet der pünktlichen Vorschusszahlungen, erst nach Installation der gelieferten Materialien bei abgeschlossenen Arbeiten erfolgen können.

Der dritte Absatz hingegen bezieht sich ausschließlich auf Verfahren für Lieferungen, worunter auch Lieferungen, die verlegt und installiert werden müssen, zu verstehen sind: in diesem Fall sieht man vor, dass die Vorauszahlung für die Lieferung (im Ausmaß von 80 Prozent) dem Lieferanten vor Ausstellung des Fertigstellungs- und Inventarisierungsdokuments der gelieferten Güter, immer sofern diese in der Verfügbarkeit der Vergabeverwaltung sind und vorher vom Leiter der Ausführung angenommen wurden, ausbezahlt werden kann. Diese Bestimmung ist anwendbar, sofern im Ausschreibungsgesetz nicht schon Zahlungsfristen vorgesehen sind.

### ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

**GvD 18. April 2016, Nr. 50:** Art. 32

**Gesetz vom 11. September 2020, Nr. 120:** Art. 8, Absatz 1, Buchst. a)

**DPR 5. Oktober 2010, Nr. 207:** Art. 180, Absatz 5 (außer Kraft gesetzt)

### ANMERKUNGEN

Bezüglich des besprochenen Artikels wird darauf hingewiesen, dass die Novelle darauf ausgerichtet ist, die Übergabe im Dringlichkeitswege für den Zeitraum, in welchem sie angewandt wird, wie derzeit in Art. 8, Absatz 1, Buchst. a) des „Semplificazioni“ – Dekrets vorgesehen, zu „liberalisieren“. Die kritische Situation aufgrund der Ausbreitung des Virus COVID-19, welche erhebliche Folgeerscheinungen für das gesamte Wirtschaftswesen nach sich zieht, ermöglicht es den Vergabestellen, sich bei allen Ausschreibungsverfahren auf die in den staatlichen Regelungen vorgesehenen Bedingungen zu berufen, um mit einer „beschleunigten“ Übergabe vorzugehen.

Abschließend wird daher festgehalten, dass die Übergabe der Bauarbeiten im Dringlichkeitswege, bzw. die Einleitung der Ausführung von Lieferungen und Dienstleistungen im Dringlichkeitswege in Erwartung der Prüfung des Bestehens der Anforderungen gemäß Art. 80 des Kodex, sowie der Qualifikationsanforderungen für die Teilnahme am Verfahren, frei zulässig ist.

In Bezug auf Abs. 2, hat man es für zweckmäßig empfunden, das Prinzip des gesunden Menschenverstandes, gemäß Art 180, Abs. 5, DPR 207/2010, der außer Kraft gesetzt ist, wieder einzuführen, um die Liquidität der Auftragnehmer zu begünstigen.

Genaugenommen versteht man in Abs. 2 von Art. 18 des Landesgesetzes vom 16. April 2020, Nr. 3, dass dem Betrag der durchgeführten Arbeiten 60% des Wertes der zur Ausführung bestimmten Baumaterialien hinzugefügt werden kann. I

Anders ausgedrückt können in den Baufortschritten bereits auf der Baustelle gelieferte Materialien, die für die spezifische Bearbeitung zweckmäßig sind (auftragsbezogene Materialien) eingefügt werden, auch wenn die Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind.

Nach vorhergehender Einholung der notwendigen Dokumentation und nach Überprüfung, ob das Qualitätslevel der Materialien den durchzuführenden Arbeiten entspricht und dass die Quantität auf der Baustelle für die Realisierung der Arbeiten gemäß Projekt ausreicht (in Übereinstimmung mit dem Zeitplan und den im Zeitplan angegebenen Arbeiten), muss der Bauleiter das Material annehmen und genehmigen.

In diesem Fall kann der Bauleiter die für die Arbeiten notwendigen Materialien in den Baufortschritt einfügen. Sobald der Bauleiter die für die Arbeiten nötigen Materialien in den Baufortschritt eingefügt hat, wird die Vergabestelle auch die Bezahlung dieser Materialien gemäß den für die Baufortschritte vorgesehenen Zahlungsfristen vornehmen.

Der Bauleiter muss das effektive Ausmaß der Materialien bei den spezifischen Arbeitsschritten, aufgrund des Vertragspreises bewerten.

In Ermangelung von Vertragspreisen oder Schätzpreisen ist es notwendig folgendermaßen vorzugehen:

- durch Bewertung vom Ausmaß des Materials mittels öffentlicher Verzeichnisse;
- durch Bewertung vom Ausmaß des Materials mittels Standard- oder Spezialpreisanalysen.

Mit spezifischem Bezug auf den Anwendungszeitraum präzisiert man, dass die Bestimmungen gemäß Art. 2 und 3, sich auch auf die vor den am 17. April 2020 veröffentlichten Verfahren und ebenso auf Verträge, deren Inhalt keine solche Wirtschaftsförderungen vorsah, auswirkt.

## Artikel 19

### *Preisvorauszahlung*

*(1) Unbeschadet von Artikel 49 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, in geltender Fassung, wird der Auftragswert von Bauaufträgen sowie von unverzüglich durchzuführenden Dienstleistungs- und Lieferaufträgen zur Berechnung des Betrags der Preisvorauszahlung herangezogen. Dieser Betrag kann bis auf 40 Prozent erhöht werden und ist dem Auftragnehmer innerhalb von 15 Tagen nach Beginn der tatsächlichen Ausführung zu zahlen*

*(2) Die Bestimmung laut Absatz 1 gilt nur für Verträge, die bei Inkrafttreten dieses Landesgesetzes noch nicht abgeschlossen waren.*

### ZWECK DER BESTIMMUNG

Die aktuelle Wirtschaftskrise, die bei den Wirtschaftsteilnehmern zwangsläufig das Fehlen von liquiden Mitteln verursacht, hat dazu bewogen für unverzüglich durchzuführende Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen die mögliche Preisvorauszahlung auf 40% zu erhöhen. Die Bestimmung nimmt keinen Einfluss auf die Zahlungsfristen bei der Auszahlung.

### ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

**Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16: Art. 49**

**GvD 18. April 2016, Nr. 50:** Art. 105 und 195

**Gesetz vom 24. April 2020, Nr. 27:** Art. 91, Absatz 2

**Gesetz vom 17. Juli 2020, Nr. 77:** Art. 207

**Dekret des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr Nr. 49 vom 7. März 2018:** „Leitlinie über die Modalität der Ausübung der Funktion des Bauleiters und des Leiters der Vertragsausführung“

#### ANMERKUNGEN

Absatz 2 sagt klar aus, dass die Neuheit nur auf Verträge, die nach Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzes abgeschlossen wurden, Anwendung findet. Diese Präzisierung wurde eingefügt um die buchhalterischen und finanziellen Notwendigkeiten der Vergabestellen zu wahren. Außerdem wird noch klargestellt, dass die Erhöhung der Preisvorauszahlung im Ermessensbereich der Vergabestelle liegt, mit der Folge, dass der Beibehaltung des ursprünglichen Prozentsatzes nichts im Wege steht.

In voller Übereinstimmung mit der staatlichen Regelung wird der als Preisvorauszahlung vorgesehene Betrag auch dann ausbezahlt, wenn die Übergabe der Bauarbeiten im Dringlichkeitswege erfolgt.

Aufgrund des Kriteriums der Zuständigkeit findet hingegen auf Landesebene Art. 207 des „Rilancio“- Dekrets hinsichtlich der Erhöhung (bis zu 30 Prozent) des ursprünglichen Betrags der Vorauszahlung, welcher auch auf Verträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Notstandsmaßnahme bereits bestehen, anwendbar ist, keine Anwendung.

Die Nicht-Anwendung der genannten staatlichen Bestimmung (Art. 207) wird auch bei Betrachtung des zweiten Absatzes der hier besprochenen Landesbestimmung bestätigt; insbesondere wäre es widersprüchlich, wenn einerseits vorgesehen würde, dass die Erhöhung bis zu vierzig Prozent des Betrages der Vorauszahlung gemäß Landesgesetz nur für noch nicht abgeschlossene Verträge gelten würde, aber andererseits erlaubt würde, dass unter Anwendung der staatlichen Regelung Verträge, die bereits ausgeführt werden durch die Erhöhung der Vorauszahlung im Rahmen der dreißig Prozent begünstigt würden.

## **Artikel 20**

### ***Sammelbeschaffung***

*(1) Bezüglich der gemäß Artikel 21-ter Absatz 1 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und der entsprechenden Zuschlagsverfahren legt die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge spezifische Mindestschwellen für deren verpflichteten Beitritt und für die Benchmark sowie die Mindestlieferbeträge fest.*

#### ZWECK DER BESTIMMUNG

Mit gegenständlichem Artikel überträgt man der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge die Befugnis, die Mindestschwellen für den verpflichtenden Beitritt an die Rahmenvereinbarungen festzulegen.

Die der Agentur zugestandene Flexibilität ist in erster Linie darauf ausgerichtet die Verfahren wirksamer und effizienter zu gestalten und in zweiter Linie einer sich ständig entwickelnden Situation besser entgegenzutreten, die es nicht erlaubt fixe Parameter, die mit den effektiven Notwendigkeiten der verschiedenen Verwaltungen kohärent sind, festzulegen.

## ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Landesgesetz vom 29. Jänner 2002, Nr. 1: Art. 21-ter, Absatz 1.

### ANMERKUNGEN

Zum kommentierten Artikel wird festgehalten, dass man konkret drei Arten von Schwellen festlegen kann, die von den Vergabestellen, abhängig vom Gesamtbetrag des Verfahrens, berücksichtigt werden müssen:

- 1) gleich oder höher als die EU-Schwelle: in diesem Fall ist die Vergabestelle verpflichtet der Rahmenvereinbarung der AOV beizutreten;
- 2) zwischen Mindestbetrag für den Beitritt und EU-Schwelle: die Vergabestelle kann beitreten oder auch nicht. Sollte sie nicht beitreten, ist für autonome Ankäufe die Einhaltung der von der Rahmenvereinbarung festgelegten Preis- und Qualitätsparameter (*Benchmark*) verpflichtend, wie sie bei den Unterlagen der spezifischen Rahmenvereinbarung auf dem Portal Ausschreibungen Südtirol zu finden sind ( <https://www.banditoaltoadige.it/sourcing/long-term-agreements/list>).
- 3) unter dem Mindestbetrag für den Beitritt: der Beitritt ist für die Verwaltung fakultativ mit der Möglichkeit die Benchmark für autonome Ankäufe nicht einzuhalten.

Im Falle eines Beitritts zur Rahmenvereinbarung, muss man bei der Planung der Lieferungen der Lieferungs-Mindestbetrag berücksichtigt werden, indem die Lieferung so organisiert wird, dass nicht aufgeteilte Lieferungen unter dieser Schwelle vorgenommen werden, Leistung die der Lieferant nicht erbringen muss.

## Artikel 21

### ***Organisation für die Durchführung von öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen***

*(1) Nach Artikel 6 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:*

*„8. Angesichts der Tatsache, dass bei telematischen Verfahren nicht nur die Nachverfolgung aller Phasen, sondern auch die Unversehrtheit der elektronischen Umschläge, welche die Angebote enthalten, und die Integrität jedes vorgelegten Dokumentes garantiert ist, besteht keine Pflicht, die Öffnung der Angebote in öffentlicher Sitzung vorzunehmen. Bei herkömmlichen Verfahren sowie bei telematischen Verfahren, welche die Lieferung von Mustern vorsehen, werden öffentliche Sitzungen abgehalten; bei letzteren Verfahren wird die Öffnung der Muster in einer öffentlichen Sitzung vorgenommen. Die Vergabestelle teilt den interessierten Wirtschaftsteilnehmern Datum und Ort der öffentlichen Sitzungen zur Öffnung der Angebote oder der Muster mit.“*

### ZWECK DER BESTIMMUNG

Der neu hinzugefügte Absatz verfolgt ein zweifaches Ziel: unmittelbar will man Effizienz und Zügigkeit der Verfahren erreichen, indem die Tätigkeit der Wettbewerbsbehörde und der Bewertungskommission vereinfacht wird; mittelfristig will man in der gegenwärtigen Notlage Situationen einer möglichen Ansteckung vermeiden, die sich bei der Abhaltung öffentlicher Sitzungen zur Öffnung der dem Angebot beigelegten Unterlagen ergeben könnten.

Die Vereinfachung gilt ausschließlich für die telematischen Verfahren, welche die Unversehrtheit des Angebotes und die Nachverfolgbarkeit der Operationen garantieren.

Für die traditionellen Verfahren in Papierform hingegen, wird mit der Öffnung in öffentlicher Sitzung vorgegangen. Dasselbe gilt für telematische Verfahren, welche die Bereitstellung eines Musters vorsehen: bei der entsprechenden Sitzung zur Öffnung, muss den Anbietern notgedrungen der Zugang erlaubt sein.

## ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16: Art. 6 und 6-bis

GvD 18. April 2016, Nr. 50: Art. 31

Richtlinie ANAC Nr. 3 "Einzigster Verfahrensverantwortlicher"

Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17: Art. 6, Absatz 6

Beschlüsse der Landesregierung: 21. März 2017, Nr. 287; 10. März 2020, Nr. 160 (Überarbeitung der Anwendungsrichtlinie betreffend Bewertungskommissionen)

## ANMERKUNGEN

Die Bestimmung kommt auch bei Ausschreibungen, die vor Inkrafttreten der Novelle veröffentlicht wurden, zur Anwendung.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Vergabestellen genötigt sind öffentliche Sitzungen zu vermeiden und umso weniger, dass es verboten ist öffentliche Sitzungen mittels anderer Instrumente zu organisieren (zum Beispiel, Sitzungen in *Streaming*).

Die Novelle wirkt sich auch auf die verbindlichen Teile in der Anwendungsrichtlinie der Landesregierung vom 5. November 2019, Nr. 898 aus, und zwar bei der Auslosung der Formel zur Berechnung der ungewöhnlich niedrigen Angebote, die in öffentlicher Sitzung oder alternativ in reservierter Sitzung unter Anwesenheit eines Zeugen, um die Einhaltung des Prinzips der Verwaltungstransparenz zu garantieren, getroffen werden kann.

Gleichermaßen kann man mit der Auslosung in öffentlicher oder reservierter Sitzung unter Teilnahme eines Zeugen verfahren, sollten zwei oder mehrere Anbieter dieselbe Gesamtpunktezahl und dieselben Teilpunktezahlen für den Preis und das technische Angebot erhalten haben.

## **Artikel 22 (aufgehoben)**

### ***Regelung zur Verlängerung der Verträge und der Konzessionen***

~~(1) Unbeschadet der staatlichen Gesetzgebung kann die Dauer der in Ausführung befindlichen Verträge und Konzessionen aus durch einen Gesundheitsnotstand verursachten Gründen des öffentlichen Interesses auch über die Frist hinaus verlängert werden, die laut der eventuell anfänglich in der Ausschreibung und in den Wettbewerbsunterlagen angegebenen Verlängerungsoption vorgesehen war.~~

## ZWECK DER BESTIMMUNG

~~Man sieht die Möglichkeit vor die Dauer der Verträge und Konzessionen in Durchführungsphase zu verlängern, sofern Gründe im öffentlichen Interesse in Verbindung mit der aktuellen kritischen Situation vorliegen. Man will die Kontinuität von Dienstleistungen im öffentlichen Interesse nicht gefährden; dies würde die Situation weiter verschlimmern.~~

## ZUSAMMENHÄNGENDE BESTIMMUNGEN

Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16: Art. 4 bis

## ANMERKUNGEN

~~Die Bestimmung wirkt sich auf Verträge in der Ausführungsphase aus. Außerdem wird klargestellt, dass es für die Anwendung der Bestimmung kein Hindernis darstellt, wenn in den Ausschreibungsunterlagen die Option einer Verlängerung nicht vorgesehen war.~~

## Artikel 23

### *Zeitlich begrenzte Anwendung*

*(1) Die Bestimmungen der Artikel 14, 15, 16, 18 und 19 sind Sonderbestimmungen zur Bewältigung des durch das SARS-CoV-2-Virus bedingten Gesundheits- und Wirtschaftsnotstandes, sodass sie ab dem 31. Dezember 2021 keine Anwendung mehr finden.*

*~~(1) Die Bestimmungen der Artikel 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 22 sind Sonderbestimmungen zur Bewältigung des durch das SARS-CoV-2-Virus bedingten Gesundheits- und Wirtschaftsnotstandes, sodass sie ab dem 15. April 2022 keine Anwendung mehr finden. (aufgehoben)~~*

### ANMERKUNGEN

Man geht davon aus, dass die Bestimmungen gemäß Art. 14, 15, 16, 18 und 19 bis zum 31. Dezember 2021 wirksam und gültig bleiben. Ganz offensichtlich handelt es sich um Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, um in einer außerordentlichen Notsituation gegenzusteuern.

Im Umkehrschluss ergibt sich, dass die Gültigkeit der Art. 20 und 21 mit dem 31. Dezember 2021 nicht außer Kraft gesetzt ist.

Der Unterschied erklärt sich damit, dass ihre Einführung (Art. 20 und 21) nicht Ziele verfolgt, die in direktem Zusammenhang mit einer Verhinderung der Verbreitung des Virus COVID-19 stehen.